



UPDATE VERGABERECHT

RÜCKSICHTNAHMEPFLICHT BEI KALKULATIONSIRRTUM

OLG Dresden, Beschluss vom 02.07.2019 – 16 U 975/19

Die Gemeinde G schrieb Rohbauarbeiten für eine Baumaßnahme aus. Bieter B gab das niedrigste Angebot ab, der Preisunterschied zu den weiteren Angeboten lag über 20%. Noch am Tag des Eröffnungstermins teilte B schriftlich mit, dass sein Angebot auf einem Kalkulationsfehler beruhe. Im Kalkulationsprogramm sei ein falscher Faktor für die Leistungsstunden hinterlegt worden, so dass in der Angebotskalkulation nur die Hälfte der erforderlichen Löhne und Zulagen enthalten sei. B bat, sein Angebot von der Wertung auszuschließen. Dessen ungeachtet erteilte G den Zuschlag auf das Angebot des B. Nachdem B erklärte, den Auftrag nicht auszuführen, beauftragte G den Zweitbietenden und machte gegenüber B die Differenz der Kosten als Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend.

Ohne Erfolg. Das OLG Dresden wies die Berufung gegen die klageabweisende Entscheidung des LG Chemnitz mangels Erfolgsaussichten durch Beschluss zurück. Zwar sei ein Bauvertrag wirksam zustande gekommen, die Annahme des Angebots sei aber ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 241 Abs. 2 BGB, denn hier habe eine Pflicht zur Rücksichtnahme bestanden. Es habe ein für G erkennbarer Kalkulationsirrtum des B vorgelegen und die Durchführung des Auftrages sei für B unzumutbar gewesen. Der erhebliche Preisabstand zum Zweitplatzierten und die Offenlegung des Fehlers direkt am Tag der Öffnung der Angebote seien Indizien für eine unbewusste kalkulatorische Unterdeckung. Das Gericht hielt die Durchführung des Auftrages wegen der hohen Preisabweichung und insbesondere, weil sich der Kalkulationsirrtum auf Lohnkosten bezog, für unzumutbar. Eine alternative Kompensation, anders als etwa bei Baustoffen, sei dadurch unmöglich.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung betont die Pflicht der Parteien zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Stadium der Vertragsanbahnung. Auftraggeber sollten vor diesem Hintergrund etwaige Hinweise der Bieter auf einen Kalkulationsirrtum ernst nehmen und sorgfältig prüfen. Wenn der Kalkulationsirrtum erkennbar ist und unzumutbare wirtschaftliche Folgen für den Bieter hätte, hat dieser aus dem Gebot der Rücksichtnahme einen Anspruch darauf, dass sein Angebot nicht berücksichtigt wird. Sollte ein Angebot, das unter einem solchen Irrtum zustande gekommen ist, gleichwohl bezuschlagt werden, verstößt dies gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.